



Satzung vom 22.12.2005
zur Aufhebung der Gebührensatzung vom 04. Nov. 1986 zur
Straßenreinigungssatzung der Stadt Soest vom 30.12.1985
in Form der 9. Änderungssatzung vom 16.12.2004

Präambel

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes über ein Neues Kommunales Finanzmanagement für Gemeinden im Land Nordrhein-Westfalen (Kommunales Finanzmanagementgesetz NRW - NKFG NRW) vom 16. November 2004 (GV. NRW. 2004 S. 644), der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (Straßenreinigungsgesetz NW - StrReinG NW) vom 18. Dezember 1975 (GV.NW. S. 706), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. November 1997 (GV.NW. S. 430), der §§ 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Mai 2004 (GV. NRW. S. 228) und der Straßenreinigungssatzung der Stadt Soest vom 30.12.1985 in der z.Zt. geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Soest in seiner Sitzung am 21.12.2005 die folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Gebührensatzung vom 04. Nov. 1986 zur Straßenreinigungssatzung der Stadt Soest vom 30.12.1985 in Form der 9. Änderungssatzung vom 16.12.2004 wird aufgehoben.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2006 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Soest vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Soest, den 22.12.2005

gez. Dr. Eckhard Ruthemeyer
Bürgermeister